Beschluss:

- Die unter Ziffer 4.2 im Vortrag und in Anlage 1 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
- 2. Die Förderung der benannten neuen oder geänderten teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 4.2 und Anlage 3) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
- Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
- 4. Den angepassten Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 14.10.2021 wird zugestimmt.
- 5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.